



Die Gemeinde Tiefenbach erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) zur Gründung eines kommunalen Seniorenbeirates folgende Satzung:

Satzung für den Seniorenbeirat in der Gemeinde Tiefenbach

§ 1 Zweck

1. Die Gemeinde Tiefenbach bildet zur Wahrnehmung und Koordination der besonderen Interessen der Seniorinnen und Senioren einen Seniorenbeirat.
2. Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.
3. Der Seniorenbeirat der Gemeinde Tiefenbach kann Mitglied in der Bayerischen Landesseniorenvertretung (LSVB) sein.
4. Der Seniorenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher kein Träger vermögensrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen sein.

§ 2 Aufgaben

1. Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, sich für die Mitwirkung der älteren Menschen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen.
2. Der Seniorenbeirat soll die Koordination der bestehenden Angebote durch Vereine und Verbände erleichtern und Bindeglied zu Gemeindeverwaltung, Gemeinderat und Landratsamt sein.
3. Der Seniorenbeirat unterstützt die Interessen von Senioren gegenüber Behörden und Institutionen, führt aber keine Rechtsberatung durch, sondern verweist Ratsuchende an die zuständigen Stellen und pflegt Kontakt zu diesen Stellen.
4. Der Seniorenbeirat ist befugt, bei örtlichen Angelegenheiten der Planung und Gestaltung in den Bereichen Wohnen und Wohnumfeld, Verkehr, Sozialwesen, Kultur und Bildung beratend, initiiierend und empfehlend an den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen, soweit Belange der Seniorenschaft berührt sind.
5. Die Kommunalverwaltung soll Vorlagen, die sich mit besonderen Angelegenheiten von Senioren befassen, bei der Beratung im Gemeinderat oder in den Ausschüssen dem Seniorenbeirat zur Behandlung und Stellungnahme rechtzeitig zuleiten.

§ 3 Zusammensetzung des Beirates

1. Der Seniorenbeirat besteht aus 5 Mitgliedern und bis zu 5 Stellvertretern, die die Hauptortsteile repräsentieren sollen.
2. Die Beiräte müssen ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde haben. Weitere Voraussetzung ist die Vollendung des 55. Lebensjahres. In Einzelfällen kann davon abgewichen werden.

3. Mitglieder des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung können nicht gleichzeitig Mitglieder des Seniorenbeirates sein. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder ein von ihm/ihr Beauftragter hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.

4. Der Gemeinderat beschließt die Liste der vorgeschlagenen Mitglieder vor dem Beginn der jeweils neuen Amtsperiode.

§ 4 Berufungsverfahren

Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden für einen Zeitraum von drei Jahren vom Gemeinderat der Gemeinde Tiefenbach berufen. Eine erneute Kandidatur zum Seniorenbeirat und Berufung durch den Gemeinderat ist zulässig.

§ 5 Geschäftsführung

1. Die Beiräte wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter sowie eine Schriftführerin/einen Schriftführer und eine stellvertretende Schriftführerin/einen stellvertretenden Schriftführer.

2. Die/der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat gegenüber der Gemeinde Tiefenbach, den Verbänden, Organisationen und der Öffentlichkeit und ist zugleich „Seniorenbeauftragter“ der Gemeinde Tiefenbach.

3. Die Beiräte können sich eine Geschäftsordnung geben. Unterlassen sie das, gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderates analog.

4. Den Beiräten wird im Gemeinderat ein Rederecht eingeräumt.

§ 6 Ehrenamt

1. Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. Es wird keine Entschädigung gewährt.

2. Auslagen oder Kosten, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeiten entstehen, werden auf Antrag und gegen Nachweis erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tiefenbach, den 08.11.2018

Gemeinde Tiefenbach

Birgit Gatz

1. Bürgermeisterin

Birgit Gatz, 1. Bürgermeisterin

